



# Stadt Bensheim

## Bebauungsplan BO 50 "Fehlheimer Straße Nord"

Für folgende Flurstücke:

Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstücke Nr. 153/123, Nr. 154/20 (teilweise), Nr. 154/23, Nr. 155/2, Nr. 155/3, Nr. 156/19, Nr. 156/22, Nr. 156/27, Nr. 156/28, Nr. 156/30, Nr. 156/34, Nr. 156/35, Nr. 156/36, Nr. 156/37, Nr. 156/38, Nr. 156/43, Nr. 156/77, Nr. 156/78, Nr. 156/80, Nr. 156/81, Nr. 156/82, Nr. 156/84, Nr. 156/85, Nr. 156/86, Nr. 156/87, Nr. 156/88, Nr. 156/89, Nr. 156/90, Nr. 156/91, Nr. 156/92, Nr. 156/93, Nr. 156/94, Nr. 156/95, Nr. 156/96, Nr. 156/97, Nr. 156/98, Nr. 156/99, Nr. 156/100, Nr. 156/101, Nr. 156/102, Nr. 156/103, Nr. 156/104, Nr. 156/106, Nr. 156/107, Nr. 156/108, Nr. 156/110, Nr. 156/113, Nr. 159/3 (teilweise), Nr. 630/5, Nr. 630/6 und Nr. 631/1 (teilweise)

Mit dem Bebauungsplan BO 50 "Fehlheimer Straße Nord" wird der bestehende Vorhaben- und Erschließungsplan BO VE 1 "Bahnstraße" (rechtskräftig seit dem 05.12.1998) sowie die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes BO VE 1 (rechtskräftig seit dem 17.03.2001) überplant und ersetzt.



### Textliche Festsetzungen

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 16 BauNVO  
Das Plangebiet ist in Teilbereiche gegliedert und entsprechend der Nutzungsschablone (tabellarische Festsetzungen) als „Allgemeines Wohngebiet“ (Teilbereiche WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 und WA6) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Von den nach § 4 BauNVO allgemein zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Spielwirtschaften sowie Anlagen für kirchliche Zwecke nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BauNVO) bzw. werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Entsprechende Nutzungen sind im Plangebiet sonst unzulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die maximale Größe der Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen sowie die maximale Zahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Zur Höhe der baulichen Anlagen werden Werte für die maximale Traufwandhöhe (TWH) und die maximale Firsthöhe (FH) bestimmt.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

Für die Teilbereiche WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 und WA6 gilt die offene Bauweise.

Innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen (Gemeinschaftsparkhaus entlang der Bahn) ist als Abweichung von der offenen Bauweise eine Grenzbebauung der Grenze zwischen der Gemeinschaftsgarage und der Lärm-schutzwand mit einer Gebäudelänge von über 50 m zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenze, auch durch untergeordnete Bauteile, ist nicht zulässig.

Die Gebäude sind in den Teilbereichen WA1, WA2, WA3, WA4, und WA5 parallel zu den Baugrenzen auszurichten.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen für Stellplätze, Garagen und / oder Gemeinschaftsgaragen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Nebenanlagen die der Ver- und Entsorgung dienen, insbesondere Standflächen für Abfallbehälter, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Geräteschränke zur Unterbringung von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von je 5,0 m<sup>2</sup> und einer max. Höhe von 2,1 m zulässig. Die Gesamthöhe von Geräteschränken darf je Grundstück 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Gebäude als Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Übrigen unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf festgesetzten Grundstücksflächen und Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken oder angrenzenden Grünflächen zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung genutzt wird. Als Ausnahme kann eine Einleitung in die Abwasserkanalisation zugelassen werden, wenn eine Verankerung aus nachzuweisenden rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist.

5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Entsprechend den Aussagen der schalltechnischen Untersuchung vom 31.03.1995 wurde innerhalb des Geltungsbereiches der Lärm-schutzwand in einer Höhe von ca. 5,00 m über Geländeerichte der Bundesbahnstrecke an der Plan gekennzeichneten Stelle errichtet. Diese Wand ist dauerhaft zu erhalten.

Außenbereiche der Gebäude sind entsprechend den in der Plan darstellten angegebenen Lärmpegelbereichen schallmindernd auszuführen. Die Anforderungen der DIN 4109 sind einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind mit den Baunträgen zu führen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für die zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölze oder Gehölze der folgenden Liste zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten:

Table with 3 columns: Bäume, Sträucher, and other plant types. Lists various species like Acer platanoides, Cornus sanguinea, etc.

Für Neupflanzungen sind folgende Mindestgrößen zu verwenden:  
- Bäume als Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm;  
- Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60 - 100 cm (je nach Art), mindestens 2 x verpflanzt.  
Die Standorte der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Pflanzungen sind variabel, die Anzahl bzw. Fläche der festgesetzten Gehölzpflanzungen ist jedoch einzuhalten.

#### B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Für die Teilbereiche WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 und WA6 werden als zulässige Dachform der Gebäude ausschließlich Zeltdächer sowie Segmentdächer (Tonnendächer) zugelassen.

Dachgauben sind zulässig, je Gebäude ist nur ein einheitlicher Gaubentyp (z.B. Segmentbogen-, Schleppe-, Satteldach) zulässig.

Geräteschränke zur Unterbringung von Gartengeräten sind in einem hellen Farbton (weiß bis silbergrau) auszuführen.

Für die Gemeinschaftsgarage (Gemeinschaftsparkhaus entlang der Bahn) sind maximal 3 Park Ebenen zulässig.

2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehälter, § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Abfallbehälter dürfen nicht offen in Freiflächen aufgestellt werden. Sie müssen in dafür vorgesehenen Vorrichtungen untergebracht werden bzw. sind einzuhüllen, zu umplanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Stelsteilen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

3. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO

Befestigte ebenerdige Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässiger Oberfläche (z.B. Hauferkoppiges Pflaster, Rasengittersteine, Breifugenpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden.

4. Einfriedungen, § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Eine Einfriedung der nördlichen Seite der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche der Eschenstraße ist innerhalb der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist nicht zulässig.

Einfriedungen innerhalb der Teilbereichsflächen WA1 bis WA6 sind im Übrigen ausschließlich mit lebenden Hecken (z.B. Hainbuchen- oder Rotbuchenhecke) zulässig.

5. Begrünung von baulichen Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Die Gemeinschaftsgarage (Gemeinschaftsparkhaus entlang der Bahn) ist an allen Seiten mit Kletterpflanzen zu mindestens 50 % zu begrünen.

#### C. Hinweise und Empfehlungen

1. Bodenkämmer, § 20 HDschG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodenkämmer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Stängelreste, Sklettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDschG).

2. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei der Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Bodenschutz, Baugrund und Grundwasser-schutz

Der Stadt Bensheim liegen für das Plangebiet keine Informationen über Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasser-schäden vor. Bei allen Bodenmaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat IV / Da 41.5) zu informieren.

Die Lagerung wassererfüllender Stoffe wie z.B. Heizöl ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen.

4. Schwankende Grundwasserstände

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Plangebietungsbereich innerhalb des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ befindet. Hierdurch kann es zu steigenden und insbesondere auch schwankenden Grundwasserpegeln kommen.

Der Bemessungsgrundwasserstand ist dem bei der Stadt Bensheim einsehbaren Gutachten (Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabsichtungen) des Ingenieurbüros BGS-Umweltplanung GmbH, Darmstadt, zu entnehmen. Es ist mit Grundwasser-schwankungen zu rechnen, infolge von Grundwasser-schwankungen können ggf. Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes auftreten. Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe von Fundamentierung und ggf. Kellerwänden entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwasser-einflüsse vorzusehen.

Seltens der Stadt wurde keine Baugrunderkundung für den Planbereich vorgenommen. Zur Berücksichtigung der lokalen Boden- und Grundwasser-verhältnisse wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Gründungsgutachtens dringend empfohlen. Entscheidung für Abschichtungsmaßnahmen oder sonstige baugrundabhängige Kosten oder Aufwendungen bei Verursachungs-schäden sind ausgeschlossen.

5. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieerzeuger

Zur Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationelleren Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, Erdgas als Hauptenergieerzeuger zu Heizzwecken vorzuziehen bzw. regenerative Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) zu nutzen.

Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Die Nutzung von Geothermie ist nur zulässig mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen.

6. Nachweis der Löschwasser-versorgung und Flächen für die Feuerwehr

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14000 - Flächen für die Feuerwehr - zu beachten.

7. Eisenbahnbetrieb

Es wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bahnstrecke Heideberg - Frankfurt und die Arbeiten zur Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) hingewiesen. Eine Wohnnutzung des Planbereiches ist durch passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärm-schutzdächer, schallgedämmte Lüftungselemente) zu schützen. Entscheidung über die Anpflanzung auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG oder die Stadt nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsspezifischer Kabel und Leitungen beiderseits der Bahntrasse gerechnet werden. Bei der Ausführung von Erdarbeiten müssen evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen auf Kosten des Verursachers umgelegt oder gesichert werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht dem Bahngelände zugeleitet werden. Bei den geplanten Neuanpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappe) sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzenabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Entwurfsabstände zu wählen. Vor Bücken und Durchläufen muss ein Bereich von 5 m von der Beschreibung einer Bepflanzung ausgenommen werden, damit die notwendigen Prüfungen und Instandhaltungsarbeiten an den Bauwerken durchgeführt werden können. Die Sicht auf Kabelschränke, Tafeln und Überwachungs-signalen darf durch Anpflanzungen o.ä. nicht eingeschränkt werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der künftigen Nutzer der privaten Grundstücksflächen muss ein unbefugtes Betreten der Bahnanlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einfriedung) verhindert werden. Ebenso müssen angrenzende, mit Kraftfahrzeugen befahrbare Flächen zum Bahnbetriebsgelände hin erforderlichenfalls gegen ein Abrollen von Fahrzeugen in den Gleisbereich wirksam (z.B. durch Leitplanken) abgesichert werden.

Bei der eventuellen Planung von Lichtreizen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtbewertung aller Art) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verflüchtungen, Überdeckungen oder Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die bereits vorhandene Lärm-schutzwand im Westen des Geltungsbereiches verläuft entlang der Grenze zu DB-Grundstücken. Veränderungen an der Lärm-schutzwand müssen deshalb mit der Deutschen Bahn AG abgeklärt werden. Bei Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an der Lärm-schutzwand darf das Bahnbetriebsgelände nicht ohne die vorherige Genehmigung der DB Netz AG betreten und - beim eventuellen Einsatz von Kränen u.ä. - überschwert werden.

8. Artenschutz

Der noch zur Bebauung anstehende Planbereich ist frei von Gehölzen, so dass keine Brutstätten oder Quartiere von Fledermäusen beeinträchtigt werden können. Auch ansonsten liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Entsprechende Verbotstatbestände sind daher nicht zu erkennen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind dennoch die Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz, insbesondere zum Tötungsverbot zu beachten.

### Festsetzung von Maßnahmen des Immissions-schutzes im Geltungsbereich

Zur Gewährleistung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind die in nachstehender Tabelle angegebenen Lärmpegelbereiche bei der Bemessung der Außenlärm- und Innenlärm-Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Werte der HbO (BauNVO) im Bereich der Lärm-schutzwand sind im Plangebiet zu gewährleisten. (Auf die ergänzenden, textlichen Festsetzungen wird hingewiesen)

Table with columns: Fassaden-, Lärmpegelbereiche, Lärmpegelbereiche, R w, req. Includes sub-tables for Fassade and Lärmpegelbereiche.

### Tabellarische Festsetzungen (Nutzungsschablone)

Table with columns: Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise. Lists various building types and their corresponding regulations.

1) Bezugshöhe "B" gemäß Pläneintrag innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

### LEGENDE

#### FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB I.V.M. DER BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAUUNLEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

### PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2011

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB am 09.09.2011

Förmliche öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 19.09.2011 bis 21.10.2011

Förmliche Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB mit Anschriften vom 12.09.2011

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 (1) BauGB am 15.12.2011

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte werden bekundet.

Der Magistrat der Stadt Bensheim, den 6. Dez. 2011

Bensheim, den 2. Dez. 2011 am

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Magistrat der Stadt Bensheim, den 2. Dez. 2011

Bensheim, den 2. Dez. 2011 am

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Magistrat der Stadt Bensheim, den 2. Dez. 2011

Bensheim, den 2. Dez. 2011 am

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Magistrat der Stadt Bensheim, den 2. Dez. 2011

Bensheim, den 2. Dez. 2011 am

### RECHTSGRUNDLAGEN

Planungsrecht (BauNVO)

Baugesetzbuch (BauGB)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Hessische Bauordnung (HBO)

in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung aktuellen Fassung.

Ordnungsschlüssel 006-31-02-2975-004-B050-00



### Stadt Bensheim

## Bebauungsplan BO 50 "Fehlheimer Straße Nord"

Maßstab: 1:500 Projekt-Nr. 02.049

Datum: Dezember 2011 Plan-Nr.: s\_500

gez.: SF geod.: -

### SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11, 64625 Bensheim, Fax: (06251) 8 55 12 - 12, e-mail: info@s2ip.de, http://www.s2ip.de